

Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Nebengewässer der Ilme im Landkreis Northeim

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

Für die Nebengewässer der Ilme werden auf dem Gebiet des Landkreises Northeim die Überschwemmungsgebiete in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die einzelnen Überschwemmungsgebiete der folgenden Nebengewässer der Ilme im Landkreis Northeim: Allerbach, Bewer, Dieße, Krummes Wasser (mit Hillebach), Rebbe, Spüligbach und Stroiter Bach.
- (2) Die genaue Abgrenzung der durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlage 1 Blatt 1-7) im Maßstab 1:8.000 bis 1:35.000:

- Anlage 1:
 - Blatt 1: Übersichtskarte Allerbach (Maßstab 1: 8.000)
 - Blatt 2: Übersichtskarte Bewer (Maßstab 1: 17.000)
 - Blatt 3: Übersichtskarte Dieße (Maßstab 1: 35.000)
 - Blatt 4: Übersichtskarte Krummes Wasser (mit Hillebach) (Maßstab 1: 32.000)
 - Blatt 5: Übersichtskarte Rebbe (Maßstab 1: 20.000)
 - Blatt 6: Übersichtskarte Spüligbach (Maßstab 1: 15.000)
 - Blatt 7: Übersichtskarte Stroiter Bach (Maßstab 1: 18.000)

sowie in den Detailkarten (Anlage 2 Blatt 1-37) im Maßstab 1:5.000:

- Anlage 2:
 - Blatt 1-2: Detailkarten Allerbach
 - Blatt 3-7: Detailkarten Bewer
 - Blatt 8-15: Detailkarten Dieße
 - Blatt 16-23: Detailkarten Krummes Wasser (mit Hillebach)

- Blatt 24-28: Detailkarten Rebbe
- Blatt 29-33: Detailkarten Spüligbach
- Blatt 34-37: Detailkarten Stroiter Bach

dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Verordnung und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim

eingesehen werden. In den folgenden Städten und Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

- Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck
- Stadt Dassel, Kirchplatz 2, 37586 Dassel

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden oder bereits genehmigt sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 4

Freistellungen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:
 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn diese nach den Maßgaben des § 78 Abs. 2 WHG erstellt worden sind und das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
 2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,

3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Brennholz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird oder diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken, Aufstellen von einstämmigen Freilandmasten und Einzelbaumpflanzungen.

§ 5 **Ordnungswidrigkeit**

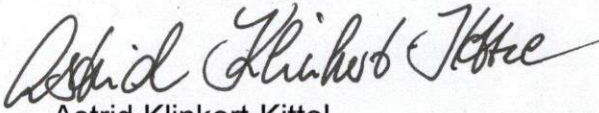
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.

§ 6 **Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Die bisher festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der in § 2 genannten Nebengewässer der Ilme werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, soweit sie die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betreffen.

Northeim, den 12.12.2025

Landkreis Northeim


Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin